

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Ausbau und Renaturierung des Hühnerberggrabens zum Zwecke des Hochwasserschutzes an der Gemünder Mühle

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Der Verein Erleben, Arbeiten und Lernen e. V., vertreten durch Herr Prof. Gunter Adams, hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung zum Ausbau und zur Renaturierung des Hühnerberggrabens an der Gemünder Mühle, Gemünd 5, 96106 Ebern, beantragt. Ziel der Maßnahme ist es die Hochwassersituation vor Ort zu verbessern.

Aufgrund der geringen Dimensionierung der bestehenden Verrohrung kann bei Starkregen nur eine Teilmenge des anfallenden Niederschlagswassers abgeleitet werden, woraufhin es immer wieder zu Überflutungen im Bereich der Gemünder Mühle kommt. Neben den Wiesenflächen sind dann auch Wohngebäude und Stallungen der Mühle betroffen, welche als Jugendhilfeeinrichtung und Gnadenhof genutzt wird. Diese Problematik soll durch die Öffnung der Verrohrung in Verbindung mit der Errichtung einer Überlaufmulde gelöst werden. Überschüssiges Niederschlagswasser, kann so gezielt in die Preppach abgeführt werden, sodass erneute Überflutungen vermieden werden. Im Zuge der Beseitigung der Verrohrung soll schließlich ein offener, naturnaher Graben gestaltet werden, der neuen Lebensraum für Fauna und Flora bieten soll. Zudem soll eine Tränkmöglichkeit für die Großtiere der Mühle geschaffen und eine Suhle für Schweine errichtet werden.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei dem Vorhaben werden Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt (2.3.4: Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Haßberge“, 2.3.8 Wasserschutzgebiet Pöppelsmühle der Stadt Ebern – Zone III).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme liegt zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Haßberge“ jedoch läuft sie dem Schutzzweck nicht entgegen. Das Gegenteil ist der Fall, da die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig verbessert wird, indem bestehende Beeinträchtigungen (Verrohrung) beseitigt und neuer Lebensraum (offener, naturnaher Graben) für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Durch die Schaffung eines offenen Gewässerlaufes wird außerdem das Landschaftsbild positiv beeinflusst.

Für das betroffene Wasserschutzgebiet „Pöppelsmühle“ der Stadt Ebern sind ebenso keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zwar stellt jeder Bodeneingriff, der die schützenden Deckschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser dar, die geplanten Maßnahmen greifen aber nicht sehr tief in den Untergrund ein und unter Beachtung bestimmter Auflagen und Bedingungen können Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, sodass der Eingriff letztlich zugelassen werden kann.

Es sind schließlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete betreffen.

Bei Einhaltung entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen sind durch die geplante Gewässerausbaumaßnahme auch keine langfristigen, schweren und irreversiblen Schäden für die allgemeinen Schutzgüter zu erwarten. Negative Auswirkungen sind durch den Umbau zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, treten aber meist nur zeitlich begrenzt während der Baumaßnahmen auf und sind als nicht erheblich einzustufen. Durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid (z. B. Einhaltung von Schonzeiten, Durchführung in weniger hochwassergefährdenden Zeit) können etwaige Beeinträchtigungen und Risiken entsprechend minimiert und auf das Geringste beschränkt werden.

Durch die Entfernung der Verrohrung und der Schaffung der Überlaufmulde, wird eine Verbesserung der Hochwassersituation geschaffen und die Gewässerökologie wird gesteigert.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 03.05.2021, Az. 40070/20, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 03.05.2021

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck